

# REZENSIONEN



Die hier besprochene Publikation hat gleich mehrere Mütter und Väter: Stand am Anfang (2011/12) die Idee im Bundesarbeitskreis FSJ, ein „Handbuch Freiwilligendienste“ herauszubringen, so wurde dieser Gedanke von der politischen Entwicklung (Einführung eines staatlich initiierten und gesteuerten Freiwilligendienstes nach Aussetzung der Wehrpflicht und des Zivildienstes) überholt, die wiederum eine fachpolitische Debatte um Aufgaben und Grenzen staatlicher Einflussnahme auf die Freiwilligendienste nach sich zog.<sup>1</sup>

Diese Debatte war der Auslöser für eine Tagung zum Thema „Civil – Gesellschaft – Staat“, die im März 2013 in Berlin stattfand und in der Fachöffentlichkeit auf eine breite Resonanz stieß.

Insofern versuchen die Herausgeber/innen sowohl dem ursprünglichen Gedanken einer Handbuch-Publikation wie auch dem aktuellen Thema in Form der Tagungsdokumentation gerecht zu werden. Um das Ergebnis meiner Lektüre vorwegzunehmen: Es ist gelungen, sowohl die politische Diskussion in ihren verschiedenen Facetten wiederzugeben wie auch wesentliche Aspekte des Themas Freiwilligendienste zu berücksichtigen, die in einem Handbuch ihren Niederschlag gefunden hätten.

Angesichts der zögerlichen Haltung mehrerer Verlage, ein Handbuch zum Thema Freiwilligendienste herauszubringen, kann der mit dieser Publikation gefundene Kompromiss als gelungen angesehen werden. In 22 Beiträgen beschäftigen sich 28 Autorinnen und Autoren mit zahlreichen Fragen im Rahmen des Themas Freiwilligendienste. Die meisten Aufsätze (14) widmen sich dabei der Frage, wie

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Artikel von Gisela Jakob, Jens Kreuter und Reinhardt Liebig in der Zeitschrift Soziale Arbeit, Nr. 12/2011, 1/2012 und 7/2012 und in dem hier besprochenen Band.

die Freiwilligendienste zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu verorten sind, wobei hier unter „Staat“ zwar meistens, aber keineswegs ausschließlich, der Zentralstaat verstanden wird, auch Bundesländer und Kommunen als Teil des Staates im Sinne der vertikalen Gewaltenteilung finden Berücksichtigung.

Es übersteigt den hier zur Verfügung stehenden Platz, jeden Beitrag einzeln angemessen zu würdigen. Das Schwerpunkt meiner Betrachtung soll deshalb auf dem Thema der erwähnten Tagung zu "Zivil – Gesellschaft – Staat" im Jahr 2013 liegen..

Als grundlegend für die Tagung wie für die gesamte Diskussion des Themas kann das Referat von Thomas Olk angesehen werden. Bezieht er einerseits klar Position für eine zivilgesellschaftliche Organisation der Freiwilligendienste auf Basis des Subsidiaritätsprinzips (S. 14ff<sup>2</sup>), so lehnt er eine Gleichsetzung von Zivilgesellschaft und Wohlfahrtsverbänden als den großen Trägern der Freiwilligendienste ab. Zivilgesellschaft ist nach seinem Verständnis nicht als besonderer Sektor der Gesellschaft zu verstehen<sup>3</sup>, sondern definiert sich durch ihre besondere Handlungslogik, die durch Gemeinwohlorientierung, Verantwortungsübernahme, Gewaltfreiheit und „Selbstermächtigung“ (S. 11f) sowie – im Fall der Freiwilligendienste – durch ihre besondere Form

des informellen und non-formalen Lernens und Eigensinn gekennzeichnet ist, wie hinzuzufügen ist. Demgegenüber sind viele große Träger im Sozialbereich (nicht nur die Wohlfahrtsverbände) seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts immer mehr zu Sozialunternehmen mutiert und folgen einer Handlungslogik, die sich zunehmend der Erwerbswirtschaft angleicht.<sup>4</sup>

Nach einem Exkurs zur historischen Entwicklung der Freiwilligendienste in Deutschland unterscheidet Olk zwischen vier „Nutznießern“: den Einsatzstellen, den Trägern, der Gesellschaft und den Freiwilligen selbst. Er entwickelt in seinem Beitrag vier „zivilgesellschaftliche Qualitätskriterien“ für die Freiwilligendienste und leitet daraus Konsequenzen für ihre Gestaltung ab.

In den Einsatzstellen wird die Übernahme von Verantwortung und Partizipation ermöglicht und die Möglichkeit zum Kompetenzerwerb geboten (S. 13).

1. Pädagogische Begleitung in den Einsatzstellen und in Seminaren muss sichergestellt sein (S. 13/14).
2. Träger und Zentralstelle sind – auch im BFD – in ihren Rechten und Pflichten zu stärken (S. 14/15).
3. Staatliche Institutionen haben die Aufgabe, die Autonomie des Dritten Sektors zu stärken und ihn bei der Erfüllung zivilgesellschaftlicher

2 Soweit nicht anders bezeichnet, beziehen sich alle Seitenangaben auf die hier besprochene Publikation.  
3 Etwa als Dritter Sektor zwischen Staat und Privatwirtschaft.

4 Vgl. dazu: Brombach, Hartmut (2010): „... und alle machen mit“ – Freie Träger im Dilemma zwischen neoliberalen Markt und bürokratischer Zuwendungspraxis, in: Widersprüche, Heft 116.

Aufgaben zu unterstützen (Subsidiaritätsprinzip) (S. 15/16).

Das letzte Kriterium wird im *Bundesfreiwilligendienst* (BFD) zumindest in Frage gestellt, wenn der Vertrag über die Ableistung eines Freiwilligendiens tes nicht wie in den Jugendfreiwilligendiensten zwischen Freiwilligen und Trägern, sondern zwischen Freiwilligen und *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ) bzw. *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben* (BAFzA) als staatlichen Institutionen geschlossen wird.

Wenn der Autor – wie andere auch – eine stärkere Berücksichtigung bisher unterrepräsentierter Gruppen im Freiwilligendienst fordert, so mag das aus engagementpolitischer Sicht nachvollziehbar sein. Betrachtet man Freiwilligendienste jedoch vor allem als alternative Bildungsmöglichkeit, so scheint ihre Eignung in der bestehenden Form für Bildungsvermittlung an Benachteiligte und soziale Integration nach den bisherigen Erfahrungen eher begrenzt zu sein.

Olk spricht sich auch für eine klare Abgrenzung der Freiwilligendienste von anderen Formen des Engagements aus, weil sonst das Profil der Freiwilligendienste aufgeweicht werde.

Abschließend plädiert er für eine schrittweise Angleichung der beiden großen Freiwilligendienstformate FSJ/FÖJ und BFD, die sich an den genannten zivilgesellschaftlichen Qualitätskriterien orientieren und auf der Grundlage

des Subsidiaritätsprinzips erfolgen sollte. Einstieg in eine solche Entwicklung könnte nach Olk ein Freiwilligendienste-Statusgesetz sein.

Alle folgenden Beiträge bestätigen die grundsätzliche Position von Thomas Olk - nicht ohne eigene Schwerpunkte zu setzen:

*Susanne Rindt* kritisiert die Freiwilligendienst-Politik aus Trägersicht und stellt eine Tendenz zur staatlichen Instrumentalisierung des Bürgerschaftlichen Engagements fest, wodurch sie den Eigensinn des Engagements und das Prinzip der Freiwilligkeit gefährdet sieht. Dazu kommen eine gesteigerte staatliche Einflussnahme infolge verstärkter Bürokratisierung und eine Abwendung des Staates vom Subsidiaritätsprinzip.

*Sönke Rix/Ann-Kathrin Fischer* heben die kritischen Aspekte des BFD hervor: Doppelrolle des BAFzA und Bürokratisierung und fordern den Stellenwert der Bildung in den Freiwilligendiensten und die Arbeitsmarktneutralität zu beachten. Nicht nachvollziehbar ist der Vorschlag nach Einrichtung einer Ombudsstelle, die helfen soll, rechtliche, finanzielle und arbeitsmarktrelevante Probleme von Freiwilligen aus dem Weg zu räumen (S. 36). Dabei handelt es sich um typische Trägeraufgaben, die die Autoren zuvor bejaht haben (S. 33).

*Michael Panse* widmet sich in seinem Kommentar zu Thomas Olk aus Sicht eines neuen Bundeslandes vor allem der Gruppe älterer Freiwilliger im BFD. Er

hebt die Notwendigkeit angemessener Bildungsangebote für heterogene Zielgruppen hervor und fordert einen einheitlichen Freiwilligenstatus sowie eine „staatliche Exit-Strategie“ unter Beibehaltung der öffentlichen Förderung.

*Gisela Jakob* sieht einen Eingriff in die bisherige weitgehende zivilgesellschaftliche Autonomie der Freiwilligendienste infolge ihrer verstärkten sozialpolitischen Indienstnahme bei gleichzeitiger politischer Aufwertung (gesteigerte Fördermittel, Erwähnung im Koalitionsvertrag, Einführung des BFD). Grund dafür ist die politisch gewollte Verringerung des Anteils am gesellschaftlichen Reichtum, der für soziale Bedarfe zur Verfügung steht, wobei diese Bedarfe jedoch ständig wachsen. Jakob erkennt, dass der vorrangige Wert der Freiwilligendienste für die Einsatzstellen und für die Politik aus ihrem ökonomischen Nutzen resultiert. Daraus erwächst das Problem der Abgrenzung zur Erwerbsarbeit (Arbeitsmarktneutralität), das insbesondere durch die Möglichkeit eines Freiwilligendienstes für Menschen über 27 Jahren im BFD an Brisanz gewonnen hat.<sup>5</sup>

Es wäre spannend, den Widerspruch von wertsteigernder Tätigkeit einerseits und der Forderung nach Arbeitsmarktneutralität andererseits ökonomisch konsequent zu Ende zu denken. Es ist nicht auszuschließen, dass die oft genannten Gründe für die Förderung

der Freiwilligendienste wie Nachwuchsgewinnung und soziale Integration vielleicht noch erhalten blieben, insbesondere ihr Bildungsauftrag aber allenfalls noch funktionalisiert als Lernen für den Dienst bestehen bliebe. Der Erwerb persönlicher und sozialer Kompetenzen sowie der Eigensinn der Freiwilligendienste wären im besten Fall noch „Kollateralnutzen“.

Mit der zunehmenden Ökonomisierung des Sozialbereichs wird es auch immer schwerer, der handlungslogisch angelegten Definition von Zivilgesellschaft zu folgen, wie sie Thomas Olk entwickelt hatte und der sich Gisela Jakob anschließt. Die Bereiche der Gesellschaft, die sich den Imperativen von Wettbewerb und Erwerbsorientierung entziehen können, werden immer kleiner. Insofern muss die Frage erlaubt sein, ob die Forderung nach Arbeitsmarktneutralität überhaupt noch ernst gemeint ist oder ob sich dahinter nicht vielmehr eine Einbildung verbirgt, die sich bei einer Konfrontation mit der Realität als gewaltige Seifenblase entpuppt. Logisch folgerichtig erwähnt Jakob auch die zwar nicht offen geäußerte, aber doch manchmal versteckte Forderung nach einem Pflichtdienst. In der Diktion von Habermas lässt sich diese Entwicklung so beschreiben: Bürgerschaftliches Engagement als ehemaliger Teil der Lebenswelt unterliegt immer stärker den systemischen Steuerungsmechanismen Macht und Geld.

*Thomas Klie* analysiert die Rahmenbedingungen von Freiwilligendiensten vor allem aus juristischer Perspektive

<sup>5</sup> Aus gewerkschaftlicher Sicht hat sich dazu auch Peter Klenter in diesem Band (S.151–166) geäußert.

und fordert eine konsistente Konzeption aller Dienste. Zur Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Frage ihrer „übergreifenden engagementpolitischen Verortung“ (S. 64) in Verbindung mit dem Verhältnis von Bund und Ländern zu klären.<sup>6</sup> Nach einer Diskussion der verschiedenen Optionen für eine gesetzliche Regelung der Freiwilligendienste (S. 65-68) kommt Klie zu dem Schluss, dass „eine einheitliche privatrechtliche Vertragsgestaltung zwischen Freiwilligen und Diensten wie Dienstgebern stehen“ könnte (S. 68).

Den von Klie geforderten Qualitätskriterien (S. 68-70) stimmt der Rezensent uneingeschränkt zu:

- Rechtliche Verankerung des Freiwilligendienstes als Bildungsdienst
- Sicherstellung der zivilgesellschaftlichen Qualität der Einsatzstellen
- Stärkung der mittleren Steuerungsebene unter dem Leitbild der Vertragspartnerschaft
- Einhaltung des nicht auf die Wohlfahrtsverbände beschränkten Subsidiaritätsprinzips (Staat als Rahmengeber und Förderer)
- Bürokratieabbau

- Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität

Die Frage „Dienstrecht oder Recht auf Engagementförderung?“ (S. 70-72) beantwortet Klie eindeutig: Engagementförderung darf sich nicht auf Freiwilligendienste reduzieren! Dem ist auch aus Sicht aller an den Freiwilligendiensten beteiligten Akteure zuzustimmen. Die alleinige Konzentration der Politik auf die Freiwilligendienste verstärkt die Gefahr ihrer politischen Instrumentalisierung. Deshalb liegt es im eigenen Interesse der Freiwilligendienste, sich als Teil der Zivilgesellschaft zu verstehen und für eine Gesamtkonzeption von Engagementpolitik einzutreten. So kann einer staatlichen Vereinnahmung entgegen getreten werden und die Freiwilligendienste haben einen Bündnispartner anstatt sich mit einem Konkurrenten auseinandersetzen zu müssen.

Die Forderung nach Einbeziehung so genannter „Benachteiligter“ (Klie nennt sie „besonders bedeutsame Zielgruppen“, S. 72) wurde bereits kritisch kommentiert. Auch hinsichtlich der Forderung Klies nach einer Verortung von Engagementpolitik als Querschnittsaufgabe bleibt der Rezensent hinsichtlich bisheriger Erfahrungen mit Querschnittpolitiken skeptisch.

Nach der bereits erwähnten Diskussion zwischen Gisela Jakob und Jens Kreuter, dem ehemaligen Leiter des Arbeitsstabes Freiwilligendienste im BMFSFJ, wurde dessen Beitrag mit besonderer Spannung erwartet. Nach einer ausführlichen Einleitung (S. 76-78), in der

<sup>6</sup> Einem einheitlichen Rechtsrahmen (z.B. Freiwilligendienste-Statusgesetz) steht die Vielfalt der Freiwilligendienstformate, die zur Zeit allein bei drei Bundesministerien und über 30 Landesministerien ressortieren, erschwendend gegenüber. Hinzu kommt die nicht unumstrittene Bundeskompetenz im Bereich der Jugendfreiwilligendienste, die auch vom Bundesrechnungshof in Zweifel gezogen wird.

Kreuter seine Auffassung vom „Wesen freiwilligen Engagements“ und der Aufgabe staatlichen Handelns in diesem Bereich erläutert, beschreibt er den quantitativen Umfang und die Kernelemente der gesetzlich geregelten Freiwilligendienste, um danach auf die kontroversen Aspekte der Debatte zu sprechen zu kommen.

Dabei ist ihm zunächst zuzustimmen, dass Staat und Zivilgesellschaft keine sich konträr gegenüberstehenden Größen sind, sie haben sich fast 50 Jahre lang sinnvoll ergänzt und das FSJ zu einem Erfolgsmodell gemacht. Zum Problem wird dieses Verhältnis erst dann, wenn eine dieser beiden Größen die ihr bisher zugewiesenen Aufgaben überschreitet. Dies ist der Fall, wenn eine nachgeordnete Behörde des BMFSFJ nicht mehr nur hoheitliche Funktionen wie Mittelvergabe und Kontrolle wahrnimmt, sondern auch als Wettbewerber auftritt. Diese Doppelfunktion muss notwendigerweise zu einem Interessenkonflikt in der Behörde führen.

Die Frage des Trägerprinzips in den Freiwilligendiensten wird auch zwischen den nicht-staatlichen Zentralstellen im BFD unterschiedlich bewertet. Leider geraten Kreuters Ausführungen in diesem Punkt leicht polemisch, wenn er unterstellt, dieses Prinzip sei in den Jugendfreiwilligendiensten „staatlich erzwungen“ worden und solle den Organisationen im BFD ebenso oktroyiert werden. Tatsächlich wurde das Trägerprinzip in den Freiwilligendiensten auf gesetzlichem Wege von einem demokratisch

gewählten Parlament beschlossen. Auf dem gleichen Wege fordern Politik und nahezu die gesamte Fachöffentlichkeit, dies auch im BFD einzuführen. Auch die Behauptung, das Trägerprinzip könne bereits heute auch im BFD umgesetzt werden, es sei lediglich „rechtlich nicht verpflichtend vorgeschrieben“ (S. 81), trifft nicht zu. Zwingend vorgeschrieben ist im BFD vielmehr ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen Freiwilligem/r und BAFzA. Die Möglichkeit der bloßen Erwähnung eines Trägers begründet noch kein Trägerprinzip!<sup>7</sup>

Wenn Kreuter den Wunsch nicht-verbandsgebundener „Einsatzstellen“ (S. 81; gemeint sind wohl potenzielle Träger) erwähnt, an der Bundesförderung zu partizipieren, so ist ihm voll zuzustimmen, ebenso wie seiner Feststellung, dass zahlreiche kleine Organisationen, die sich dem BAFzA als Zentralstelle angeschlossen haben, Bestandteile der Zivilgesellschaft sind. Keinesfalls dürfen sie gezwungen werden, sich einem der bestehenden Verbände anzuschließen. Momentan sind sie allerdings gezwungen, sich dem BAFzA anzuschließen, wenn sie in den Genuss von Bundesmitteln kommen wollen. Unter Beachtung des handlungslogisch orientierten Definitionsansatzes von Zivilgesellschaft sind spätestens jetzt berechtigte Zweifel angebracht, ob eine kleine Initiative bei

<sup>7</sup> Wie distanziert man von Seiten des BMFSFJ bzw. des BAFzA mit dieser Frage umgeht, zeigt schon die Schaffung des Wortungetuums „Selbstständige Organisationseinheit (SOE)“, um den Begriff „Träger“ zu vermeiden.

der Zentralstelle BAFzA noch ihrem Eigensinn folgen kann oder nicht vielmehr den Forderungen eines bürokratischen Apparats verpflichtet ist.

Grundsätzlich muss die Existenzberechtigung kommunaler Einsatzstellen hinterfragt werden. Dies allerdings nicht nur unter dem Aspekt der Zugehörigkeit zur Zivilgesellschaft, sondern vielmehr mit Blick auf die Frage der Arbeitsmarktneutralität. Hier stellt sich zumindest im Bereich der Jugendfreiwilligendienste jedoch noch ein anderes Problem, das aus Platzgründen an dieser Stelle nicht vertieft werden kann, aber ebenfalls dringend zu diskutieren ist: Gebietskörperschaften sind (ebenso wie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege) sogenannte „geborene Träger“, d.h. sie müssen nicht anerkannt und können auch nicht wirksam sanktioniert werden. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen gibt es kaum ein nachhaltiges Instrumentarium.

Die Entscheidung vieler Kommunen, sich der Zentralstelle BAFzA anzuschließen, als „verwaltungsärmsten Weg“ zu bezeichnen, entbehrt nicht einer gewissen Ironie. Während die Zentralstellen Freier Träger sich mit einer immer umfangreicherem Verwaltungsarbeit auseinander setzen müssen, wird diese bei der Zentralstelle BAFzA von steuerfinanzierten Beamten und Angestellten übernommen – in der Tat für die Nutznießer ein verwaltungsärmer Weg!

Über das Zusammenspiel von Staat und Freien Trägern bei der Ausarbeitung der Förderrichtlinien

für die Jugendfreiwilligendienste, der Entstehung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes, des BFD-Gesetzes, der Richtlinien für die pädagogische Begleitung im BFD u.v.m. könnte der Rezensent, der an den meisten dieser Kooperationen beteiligt war, noch einiges sagen. Das Fazit lautet: Bei allen Verhandlungen galt der Grundsatz „Wer die Musik bezahlt, gibt auch den Takt vor!“. Ob dies beispielgebend für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ist, entscheide der/ die Leser/in selbst.

*Mario Junglas* liefert in seinem Beitrag eine umfassende Definition des Begriffs „Zivilgesellschaft“ (S. 88), die er zwar sektoral verortet, ohne damit aber in einen direkten Widerspruch zur handlungslogischen Definition von Olk zu geraten. Neben einer Kritik an der Verzweckung der Freiwilligendienste und der Forderung nach ihrer Unabhängigkeit und Selbstorganisationsfähigkeit sieht er in ihrer subsidiären Verankerung die Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Funktion als Orte der Emanzipation (S. 93).

*Reinhard Liebig* stellt die Freiwilligendienste in den Zusammenhang von zivilgesellschaftlichen Zielen, ökonomischen Zwängen und staatlicher Einflussnahme. Nach einer ausführlichen Betrachtung von Begriff und Rolle des Trägers (S. 97f) beschreibt er die Genese der Freiwilligendienste als zivilgesellschaftliches Projekt und versteht Zivilgesellschaft im Sinne von Habermas als Zusammensetzung spontan entstandener Vereinigungen

und Bewegungen, „welche die Resonanz, die die gesellschaftlichen Problemlagen in den privaten Lebensbereichen finden, aufnehmen [...] und [...] an die politische Öffentlichkeit weiterleiten“ (S. 100; das Habermas-Zitat wurde durch den Rezensenten gekürzt). Als „Stützen des Freiwilligendienst-Systems“ bezeichnet Liebig die Trias Freiwillige, Einsatzstellen und Träger (S. 101). Zum Schluss problematisiert er das Thema „Arbeitsmarktneutralität“, ohne dabei zu neuen Erkenntnissen zu gelangen (S. 102-104).

*Jörn Fischer* und *Benjamin Haas* kommen in ihrem Beitrag auf ein bisher wenig beleuchtetes Problem zu sprechen: Wie verhalten sich Subsidiaritätsprinzip und politische Verantwortung zueinander? Das Subsidiaritätsprinzip ist ein ordnungspolitischer Grundsatz, der Mittel zum Zweck einer optimalen sozialen Versorgung und keineswegs Selbstzweck ist. Wenn ein politischer Entscheidungsträger oder eine Institution wie z. B. ein Ministerium aus formaler oder politischer Verantwortung zu dem Schluss kommt, dass die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nicht angemessen ist, um das verfolgte Ziel zu erreichen, so entscheidet man sich dagegen, wie dies im BFD der Fall war. Da politische Verantwortung jedoch je nach politischer Anschauung unterschiedlich ausfällt, muss sich eine Entscheidung für oder gegen das Subsidiaritätsprinzip immer an empirischen Erfahrungen messen und ggf. revidieren lassen. So viel zum Verhältnis von

Subsidiaritätsprinzip und politischer Verantwortung.

*Peter Klenter* setzt sich mit der Frage der Arbeitsmarktneutralität in Freiwilligendiensten auseinander. Aus gewerkschaftlicher Sicht kritisiert er die Anerkennungsrichtlinie des BMFSFJ für Einsatzplätze im BFD, die einem objektiven Prüfverfahren nicht genüge. Dem stellt er eine eigene Definition von Arbeitsmarktneutralität gegenüber. Für die Anerkennung eines Einsatzplatzes als „arbeitsmarktneutral“ hält Klenter die Zustimmung der Personalvertretung für erforderlich und eine gesetzlich/vertraglich geregelte Bestimmung zum Bildungsanteil in den Freiwilligendiensten.

Im Zusammenhang mit der Forderung nach Arbeitsmarktneutralität in den Freiwilligendiensten kann auch die Handlungslogik der Einsatzstelle als Unterscheidungskriterium eine Rolle spielen. Nachdem der Status der Gemeinnützigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung als Einsatzstelle im FSJ/FÖJ mit der Reform des damaligen FSJ-Gesetzes 2002 durch den rechtlich nicht definierten Begriff der „Gemeinwohlorientierung“ ersetzt wurde, sind die Grenzen zwischen Freiwilligendiensten und Erwerbsarbeit noch unklarer geworden als sie zuvor schon waren. Wie die oben angedeutete Entwicklung vieler Träger zu Sozialunternehmen in Form von gemeinnützigen GmbHs zeigt, hätte auch die Beibehaltung des Gemeinnützigkeitsprinzips keine Garantie für die Einhaltung von Arbeitsmarktneutralität dargestellt.

Legt man stattdessen die Frage nach der Handlungslogik der Einsatzstellen als Kriterium für ihre Eignung als Partner der Freiwilligen und Träger zu Grunde, so ließe sich daraus eher eine begründete Vermutung ableiten, ob den Freiwilligen Chancen zur persönlichen Weiterentwicklung, zur Partizipation und zum Erwerb sozialer und fachlicher Fähigkeiten geboten werden oder ob sie nur als billige Aushilfskräfte Verwendung finden. Vor dem Hintergrund einer Entwicklung, die nahezu alle Lebensbereiche dem Imperativ der Kapitalverwertung unterwirft, muss allerdings die Frage erlaubt sein, ob überhaupt Kriterien gefunden werden können, die einen arbeitsmarktneutralen Einsatz Freiwilliger definieren können oder ob diese Frage nicht von den jeweiligen gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen abhängt.

Am Schluss dieser Besprechung soll der Aufsatz von *Ansgar Klein* noch kurz erwähnt werden. Wie schon andere Beiträge warnt er vor einer Vernachlässigung anderer Engagementformen als der Freiwilligendienste und kritisiert ebenso wie Jakob den Trend zur „Verdienstlichung“ des Engagements. Angesichts der zu erwartenden Dominanz des Ressourcenmixes aus Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in den Bereichen Soziales, Sport und Kultur komme es darauf an, den Eigensinn des bürgerschaftlichen Engagements zu behaupten und seinen wichtigsten Anreiz, die Möglichkeit zur Partizipation zu sichern. Für die Träger/Verbände ist das freiwillige Engagement Teil ihres

Selbstverständnisses als zivilgesellschaftliche Akteure.

Mit Blick auf frühere Pilotprojekte des Bundes, in denen Menschen über 27 einen Freiwilligendienst leisten konnten (Generationsübergreifende Freiwilligendienste/GÜF oder den Freiwilligendienst aller Generationen/FDaG), weist Klein darauf hin, dass die Bezeichnung „Freiwilligendienst“ für diese Engagementformen missverständlich sei, da sie im Gegensatz zu den Vollzeittätigkeiten in FSJ/FÖJ und BFD im Durchschnitt nur acht Stunden wöchentlich aktiv seien.

Klein fordert, „Engagementpolitik im Sinne einer umfassenden Strategie zu denken“ (S. 203). In seinem Ausblick plädiert er für eine „Ökologie des Engagements“, die aus einer Mischung von punktuell und zeitintensivem Engagement sowie aus Freiwilligendiensten besteht und keine „Kannibalisierung der allgemeinen Engagementförderung zugunsten der Freiwilligendienste betreibt“ (S. 206).

Aus Platzgründen unbesprochen, aber nicht unerwähnt, müssen die ebenfalls lesenswerten Beiträge von *Ralf Schulte* zum BFD, *Thomas Rauschenbach* zur Bildung in den Freiwilligendiensten, *Ana-Maria Stuth* und *Kristin Reichel* zur Qualitäts- und Wirkungsdebatte in den Freiwilligendiensten, *Kerstin Hübner* und *Jens Mädler* zu informeller und non-formaler Bildung in den Freiwilligendiensten, *Thomas Bibisidis* zur Integration benachteiligter junger Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten, *Rabea*

*Haß, Annelie Beller und Georg Mildenberger zum Thema Altersöffnung und Katrin Venzke zu BFD Ü27 bleiben.*

**Hartmut Brombach**

Referatsleiter Freiwilligendienste  
in der Zentralen Geschäftsführung des Internationalen Bundes (IB)<sup>8</sup>

hartmut.brombach@internationaler-bund.de

---

8 Die in dem Beitrag zum Ausdruck gebrachten Positionen stellen die persönlichen Auffassungen des Autors dar und nicht die offiziellen Positionen des IB.